

Integrierter Schulentwicklungsplan der Stadt Frankfurt am Main

2018-2024

Textteil mit Errichtungsmaßnahmen



Impressum

Stadt Frankfurt am Main
Der Magistrat

Dezernat für Integration und Bildung

Hasengasse 4, 60311 Frankfurt am Main
Sylvia Weber
Telefon: + 49 (0)69 212 33112
Email: bildungsdezernat@stadt-frankfurt.de

Stadtschulamt

Stabsstelle Pädagogische Grundsatzplanung - 40.S3
Seehofstraße 41, 60594 Frankfurt am Main
Email: frankfurt-macht-schule.amt40@stadt-frankfurt.de
Internet: <http://www.frankfurt-macht-schule.de>

Alle Rechte vorbehalten
© 2019 Stadt Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

1	Die Ausgangslage	4
2	Ziel und Auftrag.....	5
3	Jährliche Fortschreibung.....	6
4	Inklusive Bildung	7
4.1	Neuzugewanderte Kinder und Jugendliche.....	7
4.2	Sonderpädagogische Förderung.....	8
4.3	Inklusive Schulbündnisse und Bildungsregionen.....	9
5	Zur Situation und zu den Bedarfen von verbundenen Haupt- und Realschulen und Realschulen	11
6	Gestaltungsfeld 1 - Errichtung von Schulen	12
6.1	Errichtung einer Grundschule Nordöstlich Anne-Frank-Siedlung	13
6.2	Errichtung einer Grundschule Nordwestlich Auf der Steinern Straße	15
6.3	Errichtung einer Grundschule Nordwestlich Silobad/Silogebiet I.....	16
6.4	Errichtung einer Grundschule Heddernheim	18
6.5	Errichtung einer Grundschule Rebstock II	19
6.6	Errichtung einer Grundschule Niederrad II	20
6.7	Errichtung einer Grundschule Innenstadt	22
6.8	Errichtung einer Grundschule Gutleutviertel	23
6.9	Errichtung eines Gymnasiums in der Bildungsregion Süd.....	26
6.10	Errichtung einer integrierten Gesamtschule in der Bildungsregion Mitte	28
6.11	Errichtung einer kooperativen Gesamtschule in der Bildungsregion Mitte-Nord	29
7	Weitere Maßnahmen.....	32
7.1	Neuorganisation Zentrum für Erziehungshilfe/Berthold-Simonsohn-Schule.....	32
8	Literaturverzeichnis.....	34

1 Die Ausgangslage

Das Bevölkerungswachstum in der Stadt Frankfurt am Main hält weiter an. Die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner, die mit Hauptwohnung im Melderegister gemeldet waren, lag am 31.12.2018 bei 747.848 (+ 6.755 zum Vorjahr). In die fünftgrößte Stadt Deutschlands ziehen momentan monatlich durchschnittlich 563 Neu-Frankfurterinnen und Frankfurter. Die Stadtteile Gallus, Kalbach-Riedberg und Bockenheim verzeichnen dabei den größten Bevölkerungszuwachs (vgl. Bürgeramt, Statistik und Wahlen 01/2019). Darüber hinaus hat Frankfurt am Main eine internationale Stadtbevölkerung: von den weltweit 197 Staaten waren im Jahr 2018 Menschen aus 179 Staaten in Frankfurt gemeldet (vgl. ebd. 02/2018). Der Bevölkerungsvorausberechnung des Bürgeramts Statistik und Wahlen zufolge werden Ende 2030 in Frankfurt 810.085 Personen und Ende 2040 829.773 Personen leben (vgl. ebd. 2015, S. 64).

Um dem erwarteten Bevölkerungswachstum angemessen begegnen zu können, wird dem Wohnungsbedarf durch Neubaugebiete (Wohnbaupotentiale) und durch Nachverdichtungen im Bestand bzw. durch verschärfte Bautätigkeit begegnet. Bis 2030 müssen 90.000 Wohnungen geschaffen werden, um dem Wohnungsbedarf zu entsprechen (vgl. Dezernat für Planen und Wohnen 2019). In den Wohnbauentwicklungsprogrammen der Stadt Frankfurt am Main sind mehr als 30.000 Wohneinheiten in verschiedenen Neubaugebieten für die nähere Zukunft vorgesehen. Hinzu kommen Nachverdichtungsmaßnahmen in erheblichem Umfang.

Im Schuljahr 2018/19 besteht die Frankfurter Bildungslandschaft aus 149 allgemeinbildenden Schulen einschließlich 15 Förderschulen. Zahlreiche Institutionen wie Betreuungseinrichtungen, Kinder- und Jugendhäuser, öffentliche Bibliotheken, Volkshochschule, Museen, Musikschulen, Vereine und viele andere mehr bereichern Frankfurt mit ihren Lern- und Bildungsangeboten.

Mit dem Einwohnerwachstum steigt auch die Zahl der Schülerinnen und Schüler und zwar auf annähernd 74.000 bis 2024. Kurz- und mittelfristig wird ein zusätzlicher Bedarf an Schulplätzen erzeugt. Doch nicht nur die Zahl der zu versorgenden Schülerinnen und Schüler steigt, auch das Anwahlverhalten der Eltern am Übergang 4/5 verändert sich und hat Auswirkungen auf die vorhandene und zukünftig zu schaffende Bildungsinfrastruktur.

Frankfurt wächst und wird sich in den nächsten Jahren weiter verändern. Die soziale Infrastruktur in der Weiterentwicklung der Stadt ist dabei von Beginn an mit zu denken. Es gilt, für die zuziehenden Menschen und besonders für deren Kinder, die Jugendlichen und jungen Erwachsenen die notwendigen Infrastrukturen und Zugänge zu schaffen, um an der Stadtgesellschaft teilhaben zu können.

Die vorliegende Fortschreibung des integrierten Schulentwicklungsplanes (iSEP) 2018-2024 dokumentiert die Bedarfe, die sich aus dem Anstieg der Schülerinnen- und Schülerzahlen im Prognosezeitraum ergeben. Um die Bedarfe zu decken sind 11 Maßnahmen zur Errichtung von Schulen vorgesehen, die als Pflichtleistung des Schulträgers Stadt Frankfurt in den benannten Zeitfenstern zu realisieren sind.

2 Ziel und Auftrag

Die rechtliche Grundlage für die Schulentwicklungsplanung einer Kommune bildet das Hessische Schulgesetz (HSchG). Im § 145 HschG sind Ziel und Auftrag der Schulentwicklungsplanung festgelegt:

- gegenwärtigen und zukünftigen Schulbedarf ausweisen
- Maßnahmen mit Rangfolge definieren
- möglichst vollständiges und wohnortnahes Bildungsangebot sichern
- gewährleisten, dass Personalausstattung der Schulen durch das Land möglich ist
- Zweckmäßigkeit der Schulorganisation überprüfen und fortschreiben
- Fortschreibung innerhalb von fünf Jahren, falls erforderlich

Für die Erstellung des integrierten Schulentwicklungsplans greift das Stadtschulamt als hierfür zuständiges Fachamt auf verschiedene kommunale Ämter und deren Datenbasis zurück.

Abb. 1



3 Jährliche Fortschreibung

Die dynamische Stadtentwicklung Frankfurts erfordert eine kontinuierliche Anpassung der Bildungsinfrastruktur, damit Familien ein wohnortnahes und ausgewogenes Schulangebot in den 11 Planungsbezirken (zukünftig sechs Bildungsregionen Nord, Mitte-Nord, Mitte, Süd, Ost, West) zur Verfügung steht. Dabei muss die Stadt als Schulträgerin nicht nur die bestehende Bildungsinfrastruktur erhalten und verbessern. Die stetig steigenden Schülerzahlen machen insbesondere Schulneubauten notwendig, damit für alle Kinder und Jugendlichen gemäß HSchG § 1 ihr Recht auf schulische Bildung realisiert ist. Die wachsende Bevölkerung stellt somit eine große Herausforderung für die Stadt Frankfurt am Main dar, auf die die Schulentwicklungsplanung zeitnah eine Antwort geben muss.

Alle fünf Jahre wird der integrierte Schulentwicklungsplan der Stadt Frankfurt insgesamt überprüft und fortgeschrieben und in den folgenden neun Gestaltungsfeldern mit Maßnahmen unterlegt.

Abb. 2



Da die Zahl der Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen bis 2024 auf rund 74.000 ansteigen wird und damit kurz- und mittelfristig ein zusätzlicher Bedarf an Schulplätzen erzeugt wird, schreibt das Stadtschulamt den integrierten Schulentwicklungsplan seit 2016 jährlich fort. Die jährlichen Fortschreibungen betreffen ausschließlich das Gestaltungsfeld 1 und dort nur die

Neuerrichtung von Schulen. Darüber hinaus wird für Standorte, an denen die Möglichkeit der baulichen Erweiterung im Bestand gegeben ist oder ein neues Gebäude geplant ist, eine Erhöhung der Zügigkeit vorgesehen. Diese Erweiterung ist nicht Teil der Fortschreibungen - ihre Umsetzung dokumentiert sich in den Zügigkeiten, die im Datenteil für jeden Schulstandort angegeben sind.

Folgende integrierte Schulentwicklungspläne sind als Planungsgrundlagen für die Stadt Frankfurt von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und vom Hessischen Kultusministerium genehmigt:

- iSEP 2015-2019 mit zehn Neuerrichtungen (fünf Grundschulen, vier weiterführende Schulen, eine gymnasiale Oberstufe)
- iSEP 2016-2020 mit fünf Neuerrichtungen (zwei Grundschulen, drei weiterführende Schulen)
- iSEP 2017-2023 mit acht Neuerrichtungen (fünf Grundschulen, zwei weiterführende Schulen, eine gymnasiale Oberstufe)

Für die jährlichen Fortschreibungen werden die Prognosen des mittel- und langfristigen Bedarfes an Grundschulplätzen und Plätzen an weiterführenden Schulen auf Basis der Schülerzahlen aus dem Hessischen Schulinformationssystem (Hesis) und der Daten des Einwohnermelderegisters zu künftigen Einschulungen zum jeweiligen aktuellen Stichtag überprüft und die notwendigen Schritte zur Errichtungen von Schulen dokumentiert (siehe Datenteil II).

4 Inklusive Bildung

Laut UN-Behindertenrechtskonvention zielt Inklusion darauf „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“ (Artikel 1). Dabei kommt den schwierigen Bedingungen des Aufwachsens, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, die „mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status ausgesetzt sind“ (Präambel p) eine besondere Aufmerksamkeit zu. Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention erkennt das Recht behinderter Menschen auf Bildung an.

4.1 Neuzugewanderte Kinder und Jugendliche

Bereits in den integrierten Schulentwicklungsplänen 2015-2019, 2016-2020 und 2017-2023 wurde der Anstieg der neu zugewanderten Kinder und Jugendlichen dokumentiert und Kapazitätserweiterungen im Bereich der Intensivklassen sowie in aufnehmenden Schulformen auf den Weg gebracht. Frankfurt ist eine internationale Stadt, hier kommen viele Kinder und Jugendliche an, die keine oder wenige deutsche Sprachkenntnisse mitbringen. Sie sind aus den Kriegsgebieten der Welt geflüchtet oder innerhalb der Europäischen Union umgezogen. Diese Entwicklung ist anhaltend steigend.

Die Kapazitäten in allgemeinbildenden Schulen wurden zügig und umfassend angepasst und eine umgehende Aufnahme der Kinder und Jugendlichen in eine Intensivklasse für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger sichergestellt. Sie werden zunächst keiner Schulform zugeordnet, erst nach dem Besuch der Intensivklasse erfolgt die Zuordnung zu einem Bildungsgang. Das Ziel ist eine möglichst schnelle Integration in den regulären Unterricht.

Für das Lesen des Schulentwicklungsplanes ist folgende Information wichtig: Erst dann, wenn die Kinder und Jugendlichen die Intensivklasse verlassen und die Aufnahme in eine Regelklasse der allgemeinbildenden Schule dokumentiert ist, „zählen“ sie in der Schülerstatistik der allgemeinbildenden Schule. Die starken Zuwächse der zurückliegenden Jahre sind also bereits in den Prognosen abgebildet.

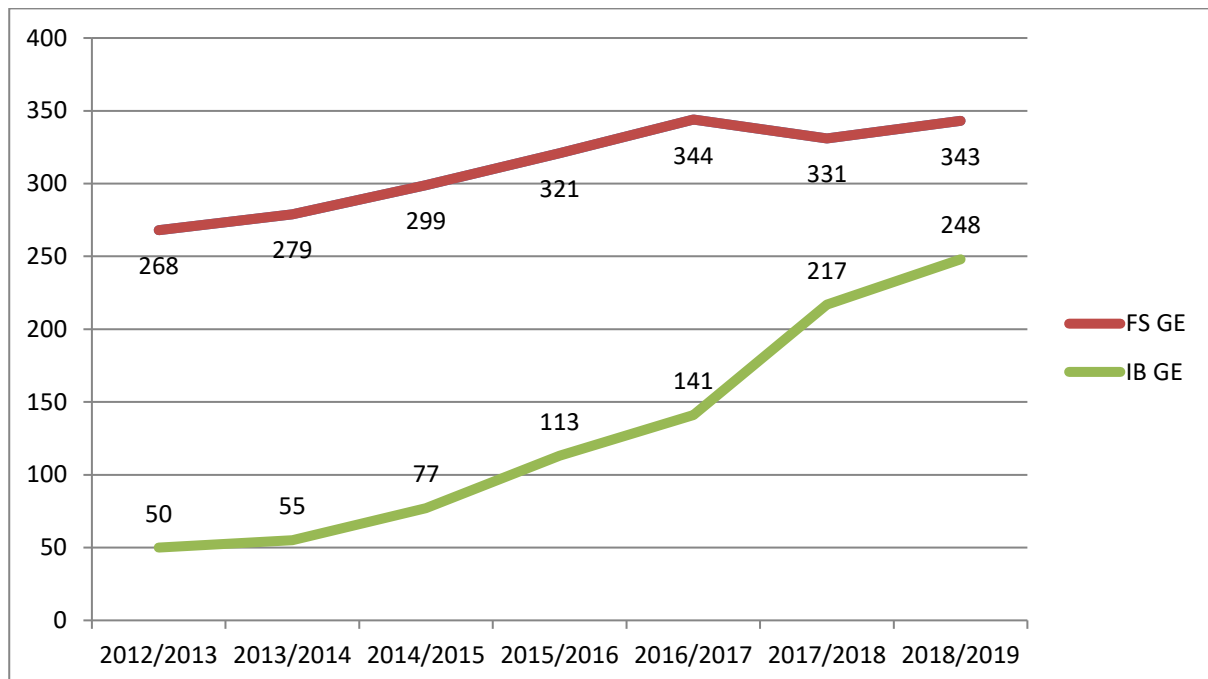
4.2 Sonderpädagogische Förderung

Mit der ermittelten Eingangsquote der Schulstandorte (siehe Datenteil) werden u. a. auch die Abgänge in Förderschulen erfasst. So ist sichergestellt, dass die Prognosen auch die Elternwahlentscheidungen in Richtung Förderschule berücksichtigen. Zur Entwicklung der Elternwahlentscheidung in Förderschule oder allgemeinbildende Schule lassen sich Trends beschreiben.

Mit der Schulgesetznovelle zum Schuljahr 2011/12 und der damit verbundenen Einführung der Inklusiven Beschulung ist die Anzahl der Schulen, die inklusiv unterrichten, kontinuierlich gestiegen. Immer mehr Eltern wählen für ihre Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf die allgemeine Schule als Förderort. Mittlerweile unterrichten nahezu alle Grundschulen in Frankfurt inklusiv und jedes Schuljahr kommen Schulen in der Sekundarstufe I hinzu. Dieser erkennbare Trend hat sich mit Einführung der Modellregion Inklusive Bildung zum Schuljahr 2015/16 weiter verstärkt. Seitdem ist auch eine deutliche Abnahme der Schülerzahlen in den Förderschulen „Lernen“ zu beobachten. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1 und 2 wird kein sonderpädagogischer Förderbedarf „Lernen“ mehr festgestellt.

Auf der anderen Seite ist zu konstatieren, dass die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler, die in Förderschulen unterrichtet werden, kaum zurückgegangen ist. Insbesondere in den Förderschulen im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ ist eine abweichende Entwicklung zu beobachten: hier sind seit dem Schuljahr 2012/13 die Schülerzahlen sowohl in der inklusiven Beschulung (IB GE) als auch in der Förderschule (FS GE) angestiegen. Dieser Anstieg wurde in der Fortschreibung 2017-2023 durch eine Maßnahme beantwortet und ist weiter zu beobachten.

Abb. 3



Quelle: HESIS/Staatliches Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main

4.3 Inklusive Schulbündnisse und Bildungsregionen

Mit der Einführung inklusiver Schulbündnisse (§ 52 Hessisches Schulgesetz) hat der Hessische Gesetzgeber den Rahmen geschaffen für schulübergreifende Strukturen zur Schüler- und Lehrerlenkung. Ein zentrales Ziel ist es, Ablehnungen inklusiver Beschulung zu vermeiden. Jedes Kind mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung soll seinen optimalen persönlichen Lernort finden, d. h. entweder in der allgemeinen Schule/inklusive Beschulung oder in der Förderschule.

Das inklusive Schulbündnis (iSB) sieht vor, dass alle Schülerinnen und Schüler im jeweiligen Einzugsbereich von der Einschulung bis zum Übergang in den Beruf verlässlich beschult, individuell gefördert und zum bestmöglichen Abschluss geführt werden. Das iSB übernimmt die Verantwortung für die Gestaltung der Übergänge und sichert die Bildungsbeteiligung aller Schülerinnen und Schüler. Der zielgerichtete Einsatz der Förderschullehrkräfte soll ebenso gewährleistet werden wie die transparente und verlässliche Regelung der Ressourcenverteilung (vgl. Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse (VOiSB)).

In Frankfurt wurden im Schuljahr 2018/19 die konkreten Modalitäten in der sogenannten Implementierungsphase von den relevanten Akteurinnen und Akteuren gemeinsam erarbeitet und in den jeweiligen Bündiskonferenzen erörtert. In Frankfurt bestehen sechs inklusive Schulbündnisse. In der Umsetzungsphase im Schuljahr 2019/20 tagen die inklusiven Schulbündnisse und treffen verbindliche Festlegungen, u. a. über die Standorte für den inklusiven Unterricht und die regionalen Kriterien zur Verteilung der sonderpädagogischen Personalressource. Zur Unterstützung der inklusiven Beschulung wird der Schulträger im Schuljahr 2019/20 je Bildungsregion bis zu zwei Grundschulen und je eine weiterführende Schule als

regionale Schulstandorte mit besonderer Ausstattung für Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung, Seh-, Körper- oder einer geistigen Behinderung ausweisen. Im Abstand von zwei Schuljahren erfolgen je Bildungsregion in gleichem Umfang weitere Ausweisungen.

Die sechs inklusiven Schulbündnisse in Frankfurt sind räumlich deckungsgleich mit den sechs Bildungsregionen Nord, Mitte-Nord, Mitte, West, Ost und Süd. Die Konturen der Bildungsregionen wurden in einem breiten Beteiligungsprozess im Zeitraum Oktober 2017 bis Januar 2019 ermittelt. Wesentliche Kriterien für die Zuschnitte der Bildungsregionen waren die Grundschulbezirke und die Schülerströme im Übergang Grundschule/Sekundarstufe I. Zudem wurde sich weitestgehend an den Umrissen der Stadtteile orientiert sowie an den bestehenden Kooperationen und Netzwerken sowohl auf der Quartiers- als auch auf der Regionsebene.

Gemäß des integrierten Schulentwicklungsplanes 2015-2019 verfolgen die Bildungsregionen im Kern die nachstehenden Ziele:

- Ermöglichen konsistenter Bildungsverläufe
- gelingende Übergänge und Anschlüsse
- effektive Unterstützung aller Kinder und Jugendlichen
- optimale Nutzung und Vernetzung vorhandener Ressourcen
- Stärkung der Kooperation zwischen den Schulen.

4.4 Neuorganisation Zentrum für Erziehungshilfe/Berthold-Simonsohn-Schule

Das Zentrum für Erziehungshilfe (ZfE) gliederte sich bis zum Ende des Schuljahres 2018/19 in drei Teilbereiche: (1) Beratungs- und Förderzentrum (ambulanter Bereich), (2) Lernwerkstatt (teilstationärer Bereich) und (3) Arbeitsbereich NeuSTART. Den drei Arbeitsbereichen lag die konzeptionelle Verzahnung der Sozialpädagogik/Sozialarbeit der Kommunalen Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (KJFH) mit der Sonderpädagogik der Berthold-Simonsohn-Schule (BSS) zugrunde.

Nach der Entscheidung des Staatlichen Schulamtes in 2018 wird ab dem Schuljahr 2019/20 die sonderpädagogische Personalressource aus dem ambulanten Bereich des ZfE/BSS herausgelöst und in die bestehenden regionalen Beratungs- und Förderzentren integriert. Die Lernwerkstatt ist von dieser Entflechtung nicht betroffen und bleibt bestehen. Für den zukünftigen Einsatz der sozialpädagogischen Fachkräfte der KJFH haben die kommunalen Partner (Jugend- und Sozialamt, Stadtschulamt, KJFH) eine Konzeption für ein zentrales Beratungs- und Vermittlungszentrum für schulnahe Hilfen entwickelt, das zum Schuljahr 2019/20 seine Arbeit aufnimmt. Der Arbeitsbereich NeuSTART wird unter dem Dach der BSS weitergeführt und ausgebaut. Mit dieser Neuorganisation wird der Beschluss zu der Maßnahmenplanung 4.4.1 und 4.4.2 im SEP-S aus dem Jahr 2005 aufgehoben.

5 Zur Situation und zu den Bedarfen von verbundenen Haupt- und Realschulen und Realschulen

Um den steigenden Schülerinnen- und Schülerzahlen in der Sekundarstufe I zu entsprechen, wurde mit dem iSEP 2017-2023 als Maßnahme 7.1 die Erweiterung von Realschulen, Realschulzweigen und verbundenen Haupt- und Realschulen beschlossen.

Hierzu wurde eine Analyse der Situation und der Bedarfe von verbundenen Haupt- und Realschulen, Realschulen durchgeführt. Die Abendhaupt- und Abendrealschule wurde ebenfalls in den Prozess mit aufgenommen. Ziel des Prozesses ist, die Bedarfe und Anforderungen zu Inklusion, zum Ganzttag, zu Intensivklassen in den Bestandsschulen zu erfassen und zu dokumentieren. Die Zügigkeiten und Raumnutzungskonzepte wurden überprüft und fortgeschrieben und Erweiterungsoptionen ausgelotet. Dazu fand eine Untersuchung aller 14 Standorte und Begehungen statt durch Mitarbeitende des Stadtschulamts, des Amts für Bau und Immobilien und dem Büro haupt freie architekten.

Grundsätzlich stellen die verbundenen Haupt- und Realschulen und Realschulen in Frankfurt relativ kleine und überschaubare Systeme dar, in denen der persönliche Kontakt zu Schülerinnen und Schülern gut möglich ist. Das Einzugsgebiet der Schulen ist eher regional ausgerichtet bzw. die jeweilige Bildungsregion. Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden - ähnlich wie bei dem Prozess zur Situation und zu den Bedarfen der integrierten Gesamtschulen - folgende Bedarfe erfasst:

- Flächen/Räume für Besprechungen verschiedener Größen
- Flächen/Räume zum Arbeiten
- Sporthallenkapazität
- gute Akustik
- Aufenthaltsflächen für Jugendliche
- Mensa- und Ganztagsangebote
- Sporthallenkapazität
- Flächen/Räume für Differenzierung

Deutlich geworden ist, dass einzelne Bestandsschulen ein deutliches Flächen- und Raumdefizit im Abgleich zum hochgerechneten Modellraumprogramm für integrierte Gesamtschulen haben. Die Ergebnisse aus der Bestandsaufnahme zu den untersuchten Schulstandorten und Empfehlungen sind in einem gesonderten Bericht „Zur Situation und zu den Bedarfen von verbundenen Haupt- und Realschulen und Realschulen in Frankfurt am Main“ zusammengefasst und gehen in die Schulentwicklungsplanung ein.

6 Gestaltungsfeld 1 - Errichtung von Schulen

Das Gestaltungsfeld 1 umfasst die klassischen und notwendigen Maßnahmen eines Schulentwicklungsplans, nämlich die Errichtung, Organisationsänderung und Aufhebung von Schulen. Diese Schulorganisationsmaßnahmen sind durch § 146 des Hessischen Schulgesetzes erläutert. Die Entwicklung dieser Maßnahmen liegt in der Hand des Stadtschulamtes als fachlichem Bedarfsträger und orientiert sich an rechtlichen und politischen Vorgaben, den Empfehlungen aus Beteiligungsprozessen sowie an der Datenlage der Einzelschulen und der Prognosezahlen (siehe Datenteil I und II). Entsprechende Verweise auf die Datenquellen sind den jeweiligen Maßnahmen beigelegt.

Das Gestaltungsfeld 1 ist unter dem Druck der demografischen Entwicklung in Frankfurt von besonderer Bedeutung. Die Dynamik der Bevölkerungsentwicklung in Verbindung mit den Planungszeiträumen, die z.B. zur Errichtung einer neuen Schule notwendig sind, stellt eine besondere Herausforderung bei der statistischen Vorausberechnung dar. Der Wohnungsneubau und die Nachverdichtungen und verschärften Bautätigkeiten im Bestand sind hierbei nur bedingt zeitlich prognostizierbar.

Auf das außerordentliche Wachstum der Bevölkerung und damit der Zahl der Schülerinnen und Schüler reagiert die vorliegende Fortschreibung 2018-2024 mit Maßnahmen zur Errichtung von neuen Schulen. Diese Errichtungen ergänzen die bereits beschlossenen Schulerrichtungen aus vorherigen Schulentwicklungsplänen.

Primarstufe

Im Fokus des vorliegenden Schulentwicklungsplans liegt die Deckung des steigenden Bedarfs nach Grundschulplätzen u. a. aus Wohnbaupotentialen. In den kommenden Schuljahren wird die Zahl der Schulpflichtigen wie auch die Zahl der tatsächlich einzuschulenden Kinder im Jahrgang 1 stadtweit deutlich ansteigen. Es handelt sich hierbei ausschließlich um sogenannte „Kinder im Bestand“, das heißt, es sind nur die Kinder in die Prognose eingerechnet, die bereits geboren sind und in Frankfurt leben. Die Varianz zwischen der Zahl der Schulpflichtigen und der Einschulungen im Grundschulbereich ergibt sich hier rechnerisch aus Übergängen insbesondere in Privatschulen und in Förderschulen.

Tab. 1

Prognose	Schulpflichtige Jg. 1	Einschulungen Jg. 1
2019/20	7.229	6.268
2020/21	7.394	6.422
2021/22	7.665	6.671
2022/23	8.091	7.005
2023/24	8.539	7.394
2024/25	8.816	7.633

Zur Deckung der steigenden Grundschulbedarfe ist daher im vorliegenden integrierten Schulentwicklungsplan 2018-2024 die Errichtung von acht neuen Grundschulen dokumentiert.

6.1 Errichtung einer Grundschule Nordöstlich Anne-Frank-Siedlung

Basisdaten

Errichtungszeitraum: Zum Schuljahr 2025/26

Akteursebene: Stadtschulamt, Amt für Bau und Immobilien, Staatliches Schulamt

Priorität: 1

Datenbasis: Prognose Schülerinnen- und Schülerentwicklung im Einzugsbereich (siehe Datenteil II, Tab. II-9.2 und Abb. II-9.3), Wohnbaupotentiale (siehe Datenteil II, Tab. II-9.4)

Kontext

Im Rahmen der Bebauung „Nordöstlich Anne-Frank-Siedlung“ (B902) sollten bislang 680 Wohneinheiten realisiert werden sollen (Quelle: WEP 2015 und Meldung Stadtplanungsamt, September 2017). Die Bebauung „Nordöstlich Anne-Frank-Siedlung“ liegt im Schulbezirk der IGS Eschersheim (IGS mit Grundschulzweig, Planungsbezirk 9). Angedacht war, die mit 680 Wohneinheiten entstehenden Grundschulbedarfe mit einer Schulbezirksänderung zu decken.

Mittlerweile wurde die Anzahl der zu realisierenden Wohneinheiten auf 800 erhöht (Quelle: Meldung Stadtplanungsamt Stand Mai 2019). Dies entspricht rechnerisch 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und damit zusätzlichen 30 Schülerinnen und Schülern pro Jahrgang.

Die zusätzlichen Schülerinnen und Schüler können nicht am Grundschulzweig der IGS Eschersheim aufgenommen werden, da deren zweizügige Kapazität bereits ausgeschöpft ist. Auch ein Neuzuschnitt der bestehenden Grundschulbezirke würde keine ausreichende Entlastung bringen. Bereits jetzt ist es zu Mehrklassenbildung in der Fried-Lübbecke-Schule gekommen.

Aufgrund der erhöhten Wohneinheiten und der schulischen Gesamtentwicklung im Siedlungsgebiet besteht der Bedarf für eine weitere vierzügige Grundschule. Mit der neuen Grundschule soll insbesondere auch die bestehende IGS Eschersheim entlastet werden, die ein deutliches Raumdefizit hat.

Der Grundschulstandort ist im Bebauungsplan „Nordöstlich Anne-Frank-Siedlung“ bereits vorgesehen. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Grundschule ist abhängig vom Zeitpunkt der Verfügbarkeit des Grundstücks. Nach momentanem Planungsstand ist die Umsetzung des Bebauungsplans für 2025 prognostiziert. Der Errichtungszeitpunkt der Grundschule ist daran orientiert.

Ziel

Ziel ist die Deckung des Grundschulbedarfs aus der Entwicklung von zusätzlichem Wohnungsneubau im Rahmen der Bebauung „Nordöstlich Anne-Frank-Siedlung“ und die Entlastung des Grundschulzweigs der IGS Eschersheim und der Fried-Lübbecke-Schule.

Maßnahme Nr. 01

Errichtung einer vierzügigen Grundschule als Schulorganisationsmaßnahme gemäß §146 HSchG mit Wirkung zum Schuljahr 2025/26.

Umsetzung

- Zustimmung des Hessischen Kultusministeriums zum Schulentwicklungsplan und der Schulorganisationsmaßnahme gemäß §§145, 146 HSchG
- Beschluss des Bebauungsplans (Stadtplanungsamt)
- Anwendung des Planungsrahmens Grundschule in der Planungsphase Null (Stadtschulamt)
- Kostenermittlung und Einstellung im Investitionsprogramm (Stadtschulamt)
- Erarbeitung und Beschlussfassung einer Bau- und Finanzierungsvorlage (Amt für Bau und Immobilien)
- Konstituierung einer pädagogischen Planungsgruppe (Staatliches Schulamt)
- Neuzuschnitt der Schulbezirke im Planungsbezirk 9 durch Änderung der Schulbezirkssatzung (Stadtschulamt)

6.2 Errichtung einer Grundschule Nordwestlich Auf der Steinern Straße

Basisdaten

Errichtungszeitraum: Zum Schuljahr 2024/25

Akteursebene: Stadtschulamt, Amt für Bau und Immobilien, Staatliches Schulamt

Priorität: 1

Datenbasis: Prognose Schülerinnen- und Schülerentwicklung im Einzugsbereich (siehe Datenteil II, Tab. II-11.3 und Abb. II-11.4), Wohnbaupotentiale (siehe Datenteil II, Tab. II-11.2)

Kontext

Im Rahmen des Entwicklungsgebiets „Am Eschbachtal, Harheimer Weg (Bonames Ost)“ sollen insgesamt 1.400 Wohneinheiten entstehen. Dies entspricht rechnerisch 3.500 Einwohnerinnen und Einwohnern und damit zusätzlichen 52 Schülerinnen und Schülern pro Jahrgang. Das Entwicklungsgebiet ist in unterschiedliche Verfahren aufgeteilt: „Am Eschbachtal“ (B516) mit 1.100 Wohneinheiten und „Nordwestlich Auf der Steinern Straße“ (B923) mit 300 Wohneinheiten (Quelle: Wohnbaulandentwicklungsprogramme und Meldung Stadtplanungsamt Stand Mai 2019), das zeitlich vorgezogen wird, um den Neubau des Gymnasium Nord und der Grundschule realisieren zu können. Darüber hinaus sind am Ben-Gurion-Ring und im Rahmen der „Sozialen Stadt Ben-Gurion-Ring“ insgesamt weitere etwa 500 Wohneinheiten in Planung oder bereits im Bau (Quelle: WEP und Meldung Stadtplanungsamt Stand Juni 2019).

Die Bebauungen liegen im Schulbezirk der August-Jaspert-Schule bzw. im Überschneidungsgebiet mit der Michael-Grzimek-Schule in Nieder-Eschbach (Planungsbezirk 11). Die zusätzlichen Schülerinnen und Schüler in dreizügiger Größenordnung können nur zu einem Teil noch an der August-Jaspert-Schule aufgenommen werden. Die Kapazitäten an der Michael-Grzimek-Schule sind bereits erschöpft.

Daher besteht der Bedarf für eine weitere vierzügige Grundschule. Zur Entlastung umliegender Grundschulen und auch der Mosaikschule ist ein Cluster für Sonderbedarfe (Intensivklassen, Kooperationsklassen) vorgesehen. Durch den neuen vierzügigen Grundschulstandort können mittelbar durch Veränderung der Schulbezirke dann auch weitere Bedarfe kompensiert werden, die in Nieder-Eschbach entstehen (Quelle: Wohnbaulandentwicklungsprogramme und Meldung Stadtplanungsamt Stand Mai 2019).

Der Grundschulstandort ist im Bebauungsplan „Nordwestlich Auf der Steinern Straße“ bereits vorgesehen. Der Bedarf besteht mit der Entwicklung der Wohngebiete. Nach momentanen Planungsstand ist die Umsetzung des Bebauungsplans bis 2024 zu erwarten. Der Errichtungszeitpunkt der Grundschule ist daran orientiert.

Ziel

Ziel ist die Deckung des Grundschulbedarfs aus der Entwicklung von Wohnungsneubau im Rahmen der Bebauung „Nordwestlich Auf der Steinern Straße“/des Entwicklungsgebiets „Am Eschbachtal, Harheimer Weg (Bonames Ost)“, am Ben-Gurion-Ring und mittelbar in Nieder-Eschbach.

Maßnahme Nr. 02

Errichtung einer vierzügigen Grundschule mit Cluster für Sonderbedarfe als Schulorganisationsmaßnahme gemäß §146 HSchG mit Wirkung zum Schuljahr 2024/25.

Umsetzung

- Zustimmung des Hessischen Kultusministeriums zum Schulentwicklungsplan und der Schulorganisationsmaßnahme gemäß §§145, 146 HSchG
- Beschluss des Bebauungsplans (Stadtplanungsamt)
- Anwendung des Planungsrahmens Grundschule in der Planungsphase Null (Stadtschulamt)
- Kostenermittlung und Einstellung im Investitionsprogramm (Stadtschulamt)
- Erarbeitung und Beschlussfassung einer Bau- und Finanzierungsvorlage (Amt für Bau und Immobilien) und darin Konkretisierung der Nutzung des Clusters für Sonderbedarfe
- Konstituierung einer pädagogischen Planungsgruppe (Staatliches Schulamt)
- Neuzuschnitt der Schulbezirke im Planungsbezirk 11 durch Änderung der Schulbezirkssatzung (Stadtschulamt)

6.3 Errichtung einer Grundschule Nordwestlich Silobad/Silogegebiet I

Basisdaten

Errichtungszeitraum: Zum Schuljahr 2025/26

Akteursebene: Stadtschulamt, Amt für Bau und Immobilien, Staatliches Schulamt

Priorität: 1

Datenbasis: Prognose Schülerinnen- und Schülerentwicklung im Einzugsbereich (siehe Datenteil II, Tab. II-6.3 und Abb. II-6.4), Wohnbaupotentiale (siehe Datenteil II, Tab. II-6.2)

Kontext

Im Rahmen der Bebauung „Nordwestlich Silobad/Silogegebiet I“ (B926) sollen 1.000 Wohneinheiten entstehen (Quelle: Wohnbaulandentwicklungsprogramme und Meldung Stadtplanungsamt Stand Mai 2019). Dies entspricht rechnerisch 2.500 Einwohnerinnen und Einwohnern und damit zusätzlichen 38 Schülerinnen und Schülern pro Jahrgang. Perspektivisch bestehen im Umfeld weitere Wohnbaupotentiale aus dem Silogegebiet II mit 650 Wohneinheiten.

Die Bebauung „Nordwestlich Silobad/Silogegebiet I“ liegt im Schulbezirk der Karl-von-Ibell-Schule (Planungsbezirk 6). Die zusätzlichen Schülerinnen und Schüler aus dieser und der perspektivischen Bebauung können nicht an der Karl-von-Ibell-Schule aufgenommen werden, da deren Kapazität bereits überschritten ist und ein Neuzuschnitt der bestehenden Grundschulbezirke durch die Auslastung der angrenzenden Bezirke nicht möglich ist.

Daher besteht der Bedarf für eine weitere vierzügige Grundschule. In Abhängigkeit der verfügbaren Flächen ist ein Cluster für Sonderbedarfe (Intensivklassen, Kooperationsklassen) vorgesehen.

Der Grundschulstandort ist im Bebauungsplan „Nordwestlich Silobad“ bereits vorgesehen. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist abhängig vom Zeitpunkt der Verfügbarkeit eines Grundstücks. Nach momentanem Planungsstand ist die Umsetzung des Bebauungsplans für 2025 prognostiziert. Der Errichtungszeitpunkt der Grundschule ist daran orientiert.

Ziel

Ziel ist die Deckung des Grundschulbedarfs aus der Entwicklung von Wohnungsneubau im Rahmen der Bebauung „Nordwestlich Silobad/Silogebiet I“ und perspektivisch „Silogebiet II“ und die Entlastung der Karl-von-Ibell-Schule in Unterliederbach.

Maßnahme Nr. 03

Errichtung einer vierzügigen Grundschule als Schulorganisationsmaßnahme gemäß §146 HSchG mit Wirkung zum Schuljahr 2025/26.

Umsetzung

- Zustimmung des Hessischen Kultusministeriums zum Schulentwicklungsplan und der Schulorganisationsmaßnahme gemäß §§145, 146 HSchG
- Beschluss des Bebauungsplans (Stadtplanungsamt)
- Anwendung des Planungsrahmens Grundschule in der Planungsphase Null (Stadtschulamt)
- Kostenermittlung und Einstellung im Investitionsprogramm (Stadtschulamt)
- Erarbeitung und Beschlussfassung einer Bau- und Finanzierungsvorlage (Amt für Bau und Immobilien) und darin Konkretisierung der Nutzung des Clusters für Sonderbedarfe
- Konstituierung einer pädagogischen Planungsgruppe (Staatliches Schulamt)
- Neuzuschnitt der Schulbezirke im Planungsbezirk 6 durch Änderung der Schulbezirkssatzung (Stadtschulamt)

6.4 Errichtung einer Grundschule Heddernheim

Basisdaten

Errichtungszeitraum: Zum Schuljahr 2021/22

Akteursebene: Stadtschulamt, Amt für Bau und Immobilien, Staatliches Schulamt

Priorität: 1

Datenbasis: Prognose Schülerinnen- und Schülerentwicklung im Einzugsbereich (siehe Datenteil II, Tab. II-8.3 und Abb. II-8.4), Wohnbaupotentiale (siehe Datenteil II, Tab. II-8.2)

Kontext

Im Rahmen der Bebauung „An der Sandelmühle“ (B889) sollen 275 Wohneinheiten entstehen (Quelle: Wohnbaulandentwicklungsprogramme und Meldung Stadtplanungsamt Stand Mai 2019). Dies entspricht rechnerisch 675 Einwohnerinnen und Einwohnern und damit zusätzlichen 10 Schülerinnen und Schülern pro Jahrgang.

Die Bebauung „An der Sandelmühle“ liegt im Schulbezirk der Robert-Schumann-Schule (Planungsbezirk 8). Die zusätzlichen Schülerinnen und Schüler können nicht an der Robert-Schumann-Schule aufgenommen werden, da deren Kapazität bereits überschritten ist und ein Neuzuschnitt der bestehenden Grundschulbezirke im Siedlungsgebiet keine ausreichende Entlastung bringt.

Aufgrund der schulischen Gesamtentwicklung im Siedlungsgebiet besteht der Bedarf für eine weitere dreizügige Grundschule. Mit der neuen Grundschule soll insbesondere die bestehende Robert-Schumann-Schule entlastet werden, deren dreizügige Aufnahmekapazität bereits deutlich überschritten ist. In Abhängigkeit der verfügbaren Flächen ist ein Cluster für Sonderbedarfe (Intensivklassen, Kooperationsklassen) vorgesehen.

Grundschulstandort und Zeitpunkt der Inbetriebnahme sind abhängig von der Verfügbarkeit eines Grundstücks. Der Bedarf für zusätzliche Grundschulkapazität in Heddernheim besteht heute bereits und erhöht sich nochmals durch geplanten Wohnungsbau.

Ziel

Ziel ist die Deckung des Grundschulbedarfs aus der Entwicklung von Wohnungsneubau im Rahmen der Bebauung „An der Sandelmühle“ und vordringlich die Entlastung der Robert-Schumann-Schule in Heddernheim.

Maßnahme Nr. 04

Errichtung einer dreizügigen Grundschule als Schulorganisationsmaßnahme gemäß §146 HSchG mit Wirkung zum Schuljahr 2021/22.

Umsetzung

- Zustimmung des Hessischen Kultusministeriums zum Schulentwicklungsplan und der Schulorganisationsmaßnahme gemäß §§145, 146 HSchG
- Anwendung des Planungsrahmens Grundschule in der Planungsphase Null (Stadtschulamt)

- Kostenermittlung und Einstellung im Investitionsprogramm (Stadtschulamt)
- Akquise und Erwerb eines Grundstücks oder einer Liegenschaft (Amt für Bau und Immobilien)
- Erarbeitung und Beschlussfassung einer Bau- und Finanzierungsvorlage (Amt für Bau und Immobilien) und darin Konkretisierung der Nutzung des Clusters für Sonderbedarfe
- Konstituierung einer pädagogischen Planungsgruppe (Staatliches Schulamt)
- Neuzuschnitt der Schulbezirke im Planungsbezirk 8 durch Änderung der Schulbezirkssatzung (Stadtschulamt)

6.5 Errichtung einer Grundschule Rebstock II

Basisdaten

Errichtungszeitraum: Zum Schuljahr 2021/22

Akteursebene: Stadtschulamt, Amt für Bau und Immobilien, Staatliches Schulamt

Priorität: 1

Datenbasis: Prognose Schülerinnen- und Schülerentwicklung im Einzugsbereich (siehe Datenteil II, Tab. II-2.3 und Abb. II-2.4), Wohnbaupotentiale (siehe Datenteil II, Tab. II-2.2)

Kontext

Im Rahmen der Bebauung „Rebstock“ (B683Ä) sollen weitere 900 Wohneinheiten entstehen (Quelle: Wohnbaulandentwicklungsprogramme und Meldung Stadtplanungsamt Stand Mai 2019). Dies entspricht rechnerisch 2.250 Einwohnerinnen und Einwohnern und damit zusätzlichen 34 Schülerinnen und Schülern pro Jahrgang.

Die Bebauung „Rebstock“ liegt im Schulbezirk der Viktoria-Luise-Schule (Planungsbezirk 2). Die zusätzlichen Schülerinnen und Schüler können nicht an der Viktoria-Luise-Schule aufgenommen werden, da deren Kapazität im Planungszeitraum bereits ausgeschöpft wird und ein Neuzuschnitt der bestehenden Grundschulbezirke durch die Auslastung der angrenzenden Bezirke nicht möglich ist.

Daher besteht der Bedarf für eine weitere zweizügige Grundschule. In Abhängigkeit der verfügbaren Flächen ist ein Cluster für Sonderbedarfe (Intensivklassen, Kooperationsklassen) vorgesehen.

Der Grundschulstandort ist im Rahmen der wohnbaulichen Nachverdichtung bereits vorgesehen. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist abhängig vom Zeitpunkt der Verfügbarkeit eines Grundstücks. Der Bedarf besteht zeitlich mit dem Wohnungsbau. Nach momentanem Planungsstand ist die Umsetzung für 2021 prognostiziert. Der Errichtungszeitpunkt der Grundschule ist daran orientiert.

Ziel

Ziel ist die Deckung des Grundschulbedarfs aus der Entwicklung von zusätzlichem Wohnungsneubau im Rahmen der Bebauung „Rebstock“.

Maßnahme Nr. 05

Errichtung einer zweizügigen Grundschule als Schulorganisationsmaßnahme gemäß §146 HSchG mit Wirkung zum Schuljahr 2021/22.

Umsetzung

- Zustimmung des Hessischen Kultusministeriums zum Schulentwicklungsplan und der Schulorganisationsmaßnahme gemäß §§145, 146 HSchG
- Anwendung des Planungsrahmens Grundschule in der Planungsphase Null (Stadtschulamt)
- Kostenermittlung und Einstellung im Investitionsprogramm (Stadtschulamt)
- Akquise und Erwerb eines Grundstücks oder einer Liegenschaft (Amt für Bau und Immobilien)
- Erarbeitung und Beschlussfassung einer Bau- und Finanzierungsvorlage (Amt für Bau und Immobilien) und darin Konkretisierung der Nutzung des Clusters für Sonderbedarfe
- Konstituierung einer pädagogischen Planungsgruppe (Staatliches Schulamt)
- Neuzuschnitt der Schulbezirke im Planungsbezirk 2 durch Änderung der Schulbezirkssatzung (Stadtschulamt)

6.6 Errichtung einer Grundschule Niederrad II

Basisdaten

Errichtungszeitraum: Im Planungszeitraum¹

Akteursebene: Stadtschulamt, Amt für Bau und Immobilien, Staatliches Schulamt

Priorität: 1

Datenbasis: Prognose Schülerinnen- und Schülerentwicklung im Einzugsbereich (siehe Datenteil II, Tab. II-5.3 und Abb. II-5.4), Wohnbaupotentiale (siehe Datenteil II, Tab. II-5.2)

Kontext

In der Bürostadt Niederrad sind die Bebauungen „Hahnstraße“ (B885) und „Lyonerstraße“ (B872) mit insgesamt 3.000 Wohneinheiten in Umsetzung. Die Anzahl der geplanten Wohneinheiten erhöht sich nun um weitere 2.000.

Die Kapazitäten der bereits beschlossenen und fünfzünftig vorgesehenen Grundschule Niederrad aus dem iSEP 2015-2019 sowie die vorgesehenen Erweiterungen der im Planungsbezirk 5

¹ Abhängig von der Entwicklung des Wohngebietes und der erhöhten Wohneinheiten, wird dem Hessischen Kultusministerium gesondert bekannt gegeben.

bestehenden Friedrich-Fröbel-Schule und Frauenhofschule reichen nicht aus, um die neu erzeugten Bedarfe zu decken. Die zusätzlichen Schülerinnen und Schüler können nicht an den bestehenden Grundschulen aufgenommen werden.

Aufgrund der erhöhten Wohneinheiten und der schulischen Gesamtentwicklung im Siedlungsgebiet besteht der Bedarf für eine weitere zweizügige Grundschule. Zur Entlastung der Friedrich-Fröbel-Schule und der Frauenhofschule ist ein Cluster für Sonderbedarfe (Intensivklassen, Kooperationsklassen) vorgesehen.

Grundschulstandort und Zeitpunkt der Inbetriebnahme sind abhängig von der Verfügbarkeit eines Grundstücks.

Ziel

Ziel ist die Deckung des Grundschulbedarfs aus der Entwicklung von Wohnungsneubau im Rahmen der Bebauung „Lyoner Viertel“ in Niederrad.

Maßnahme Nr. 06

Errichtung einer zweizügigen Grundschule mit Cluster für Sonderbedarfe als Schulorganisationsmaßnahme gemäß §146 HSchG.

Umsetzung

- Zustimmung des Hessischen Kultusministeriums zum Schulentwicklungsplan und der Schulorganisationsmaßnahme gemäß §§145, 146 HSchG
- Anwendung des Planungsrahmens Grundschule in der Planungsphase Null (Stadtschulamt)
- Kostenermittlung und Einstellung im Investitionsprogramm (Stadtschulamt)
- Akquise und Erwerb eines Grundstücks oder einer Liegenschaft (Amt für Bau und Immobilien)
- Erarbeitung und Beschlussfassung einer Bau- und Finanzierungsvorlage (Amt für Bau und Immobilien) und darin Konkretisierung der Nutzung des Clusters für Sonderbedarfe
- Konstituierung einer pädagogischen Planungsgruppe (Staatliches Schulamt)
- Neuzuschnitt der Schulbezirke im Planungsbezirk 5 durch Änderung der Schulbezirkssatzung (Stadtschulamt)

6.7 Errichtung einer Grundschule Innenstadt

Basisdaten

Errichtungszeitraum: Zum Schuljahr 2021/22

Akteursebene: Stadtschulamt, Amt für Bau und Immobilien, Staatliches Schulamt

Priorität: 1

Datenbasis: Prognose Schülerinnen- und Schülerentwicklung im Einzugsbereich (siehe Datenteil II, Tab. II-3.3 und Abb. II-3.4), Wohnbaupotentiale (siehe Datenteil II, Tab. II-3.2)

Kontext

In der Frankfurter Innenstadt gibt es mehrere wohnbauliche Nachverdichtungen. Diese erzeugen Bedarfe in der Größenordnung von zwei Grundschulzügen. Die zusätzlichen Schülerinnen und Schüler können nicht an der bestehenden Liebfrauenschule im Planungsbezirk 3 aufgenommen werden, da deren vierzügige Kapazität bereits ausgeschöpft ist und ein Neuzuschnitt der bestehenden Grundschulbezirke durch die Auslastung der angrenzenden Bezirke nicht möglich ist.

Daher besteht der Bedarf für eine weitere zweizügige Grundschule. Zur Entlastung der angrenzenden Grundschulen ist ein Cluster für Sonderbedarfe (Intensivklassen, Kooperationsklassen) vorgesehen.

Der neue Grundschulstandort wird als Kinder- und Familienzentrum ausgewiesen. Dazu wird er durch ein Angebot der Familienbildung räumlich ergänzt.

Grundschulstandort und Zeitpunkt der Inbetriebnahme sind abhängig von der Verfügbarkeit eines Grundstücks. Der Bedarf besteht ab Schuljahr 2021/22.

Ziel

Ziel ist die Deckung des Grundschulbedarfs aus der Entwicklung von Nachverdichtungen in der Innenstadt.

Maßnahme Nr. 07

Errichtung einer zweizügigen Grundschule mit Cluster für Sonderbedarfe als Schulorganisationsmaßnahme gemäß §146 HSchG mit Wirkung zum Schuljahr 2021/22.

Umsetzung

- Zustimmung des Hessischen Kultusministeriums zum Schulentwicklungsplan und der Schulorganisationsmaßnahme gemäß §§145, 146 HSchG
- Anwendung des Planungsrahmens Grundschule in der Planungsphase Null (Stadtschulamt)
- Kostenermittlung und Einstellung im Investitionsprogramm (Stadtschulamt)
- Akquise und Erwerb eines Grundstücks oder einer Liegenschaft (Amt für Bau und Immobilien)
- Erarbeitung und Beschlussfassung einer Bau- und Finanzierungsvorlage (Amt für Bau und Immobilien) und darin Konkretisierung der Nutzung des Clusters für Sonderbedarfe

- Konstituierung einer pädagogischen Planungsgruppe (Staatliches Schulamt)
- Neuzuschnitt der Schulbezirke im Planungsbezirk 3 durch Änderung der Schulbezirkssatzung (Stadtschulamt)

6.8 Errichtung einer Grundschule Gutleutviertel

Basisdaten

Errichtungszeitraum: Zum Schuljahr 2022/23

Akteursebene: Stadtschulamt, Amt für Bau und Immobilien, Staatliches Schulamt

Priorität: 2

Datenbasis: Prognose Schülerinnen- und Schülerentwicklung im Einzugsbereich (siehe Datenteil II, Tab. II-1.3 und Abb. II-1.4), Wohnbaupotentiale (siehe Datenteil II, Tab. II-1.2)

Kontext

Die schulpflichtigen Kinder aus dem Gutleutviertel wurden über viele Jahre an einer Außenstelle der Karmelitterschule in der Schule am Sommerhoffpark beschult (Planungsbezirk 1). Diese Außenstelle steht seit einigen Jahren nicht mehr zur Verfügung und die Kinder werden zur Karmelitterschule im Bahnhofsviertel gefahren. Der überwiegende Teil dieser Kinder lebt im Grundschulbezirk westlich der Baseler Straße. Darüber hinaus steigen die Bedarfe an der nur zweizügigen Karmelitterschule deutlich an.

Aufgrund der Gesamtentwicklung der Karmelitterschule und zur Schaffung eines ausgewogenen Schulangebots gemäß dem Motto „kurze Beine, kurze Wege“ besteht der Bedarf für eine weitere zweizügige Grundschule. Zur Entlastung umliegender Grundschulen ist ein Cluster für Sonderbedarfe (Intensivklassen, Kooperationsklassen) vorgesehen.

Der neue Grundschulstandort wird als Kinder- und Familienzentrum ausgewiesen. Dazu wird er durch ein Angebot der Familienbildung räumlich ergänzt.

Grundschulstandort und Zeitpunkt der Inbetriebnahme sind abhängig von der Verfügbarkeit eines Grundstücks. Der Bedarf besteht ab Schuljahr 2022/23.

Ziel

Ziel ist die Deckung des steigenden Grundschulbedarfs und Schaffung eines ausgewogenen Schulangebots im Planungsbezirk 1.

Maßnahme Nr. 08

Errichtung einer zweizügigen Grundschule mit Cluster für Sonderbedarfe als Schulorganisationsmaßnahme gemäß §146 HSchG mit Wirkung zum Schuljahr 2022/23.

Umsetzung

- Zustimmung des Hessischen Kultusministeriums zum Schulentwicklungsplan und der Schulorganisationsmaßnahme gemäß §§145, 146 HSchG

- Anwendung des Planungsrahmens Grundschule in der Planungsphase Null (Stadtschulamt)
- Kostenermittlung und Einstellung im Investitionsprogramm (Stadtschulamt)
- Akquise und Erwerb eines Grundstücks oder einer Liegenschaft (Amt für Bau und Immobilien)
- Erarbeitung und Beschlussfassung einer Bau- und Finanzierungsvorlage (Amt für Bau und Immobilien) und darin Konkretisierung der Nutzung des Clusters für Sonderbedarfe
- Konstituierung einer pädagogischen Planungsgruppe (Staatliches Schulamt)
- Neuzuschnitt der Schulbezirke im Planungsbezirk 1 durch Änderung der Schulbezirkssatzung (Stadtschulamt)

ENTWURF

Sekundarstufe I und II

In der Sekundarstufe I steigen die Bedarfe im Jahrgang 5 in den verschiedenen Schulformen im Prognosezeitraum an. Die Gesamtzahl der im Jahrgang 5 auf weiterführenden Schulen zu versorgenden Schülerinnen und Schülern wächst bis zum Schuljahr 2025/26 um 1.032 an.

Tab. 2

Prognose	Haupt- schulen 5 Jg.	Bedarf Züge 5. Jg.	Real- schulen 5 Jg.	Bedarf Züge 5. Jg.	GYM 5 Jg.	Bedarf Züge 5. Jg	IGS 5 Jg.	Bedarf Züge 5. Jg.	Förder- stufe 5 Jg.	Bedarf Züge 5. Jg.	Gesamt 5 Jg.
2019/20	175	7	1.010	34	3.022	101	1.625	65	83	3	5.915
2020/21	185	8	1.013	34	3.059	102	1.648	66	93	4	5.998
2021/22	179	8	1.010	34	3.136	105	1.660	67	105	4	6.090
2022/23	176	8	1.001	34	3.169	106	1.686	68	106	4	6.138
2023/24	182	8	1.048	35	3.407	114	1.793	72	139	6	6.569
2024/25	188	8	1.066	36	3.470	116	1.829	74	142	6	6.695
2025/26	173	7	1.112	38	3.626	121	1.882	76	154	6	6.947

Das Anwahlverhalten der Eltern am Übergang 4/5 wirkt sich dabei maßgeblich auf die vorhandene und zukünftig zu schaffende Bildungsinfrastruktur aus. Die gesamtstädtische Quote der Erstwünsche für Gymnasien liegt zum Schuljahr 2018/19 bei 51,9 Prozent, für integrierte Gesamtschulen bei 29,8 Prozent und für Realschulen bei 14,8 Prozent. Aufgrund der steigenden Nachfrage am Übergang 4/5 sind insbesondere Gymnasien und integrierte Gesamtschulen von Schülerlenkungsmaßnahmen betroffen.

Zum Schuljahr 2019/20 stehen den prognostizierten Bedarfen folgende Kapazitäten in den verschiedenen Schulformen der Sekundarstufe I und II gegenüber.

Tab. 3

	Haupt- schule	Real- schule	Gymnasium	IGS	Gymnasiale Oberstufe	Förderstufe
Züge	11	34	102	77*	107	3

*inklusive IGS im Frankfurter Norden

Aus den beschlossenen Fortschreibungen stehen die Errichtung des Gymnasiums in der Bildungsregion Ost (iSEP 2016-2020) und des Gymnasiums in der Bildungsregion Mitte-Nord (iSEP 2017-2023) aus. Wenn diese beiden Gymnasien errichtet sind, wird sich die stadtweite Gymnasiakapazität auf 114 Züge erhöhen, ansonsten liegt sie bei 102 Zügen (siehe Tab. 3).

Zur Deckung der steigenden Bedarfe im Jahrgang 5 ist im vorliegenden integrierten Schulentwicklungsplan 2018-2024 die Errichtung von drei weiterführenden Schulen dokumentiert.

Sekundarstufe II

Auch in der Sekundarstufe II steigen die Bedarfe. Die Zahl der im Jahrgang 11 zu versorgenden Schülerinnen und Schüler wächst rechnerisch um mehr als 1.000 Schülerinnen und Schüler an.

Tab. 4

Prognose	GOS	Bedarf Züge 11. Jg.
2019/20	2.167	87*
2020/21	2.745	110
2021/22	2.834	114
2022/23	2.810	113
2023/24	2.760	111
2024/25	2.986	120
2025/26	3.208	129

* „Null-Jahrgang“ durch Umstellung zurück auf G9

Aufgrund der Errichtung der Oberstufe an der Carlo-Mierendorff-Schule, den aufwachsenden Gymnasien Nord und Adorno-Gymnasium sowie der noch ausstehenden Errichtung einer weiteren gymnasialen Oberstufe (iSEP 2017-2023) erhöht sich die Kapazität an Oberstufenzügen in den kommenden Jahren sukzessive. Zusätzlich bestehen sechs Züge Kapazität an zwei Beruflichen Gymnasien, die zur Bedarfsdeckung genutzt werden können.

Bis zum Schuljahr 2025/26 sind die Bedarfe an Oberstufenzügen im Jahrgang 11 durch vorhandene Kapazitäten rechnerisch gedeckt, daher ist keine Errichtungsmaßnahme im vorliegenden integrierten Schulentwicklungsplan 2018-2024 dokumentiert.

6.9 Errichtung eines Gymnasiums in der Bildungsregion Süd

Basisdaten

Errichtungszeitraum: Zum Schuljahr 2023/24

Akteursebene: Stadtschulamt, Amt für Bau und Immobilien, Staatliches Schulamt

Priorität: 1

Datenbasis: Prognose Schülerinnen- und Schülerentwicklung (siehe Datenteil I, Abb. I-1.2), Wohnbaupotentiale gesamtstädtisch (siehe Datenteil I, Tab. I-1.2)

Kontext

Die gesamtstädtisch steigenden Schülerinnen- und Schülerzahlen im Prognosezeitraum bilden sich in den Gymnasien ab. Bis zum Schuljahr 2025/26 steigt der Bedarf im Jahrgang 5 rechnerisch von 101 auf 121 Züge an und übersteigt die stadtweit vorhandenen Gymnasialkapazitäten von momentanen 102 Zügen.

Zur Bedarfsdeckung hat die Stadt Frankfurt bereits die Errichtung von zwei weiteren sechszügigen Gymnasien beschlossen (iSEP 2016-2020 und iSEP 2017-2023). Die beiden Gymnasien erhöhen die stadtweiten Kapazitäten auf dann 114 Züge. Die Errichtung der beiden Gymnasien ist zum

Schuljahr 2020/21 beschlossen. Zur Inbetriebnahme der beiden beschlossenen Gymnasien können gegenwärtig noch keine finalen Aussagen getroffen werden. Trotz dieser bereits beschlossenen Kapazitätsanpassungen werden im Prognosezeitraum die Bedarfe im Jahrgang 5 an Gymnasien nicht gedeckt sein.

Um ein ausgewogenes Bildungsangebot in den sechs Bildungsregionen vorzuhalten und den steigenden Schülerinnen- und Schülerzahlen frühzeitig zu entsprechen, besteht der Bedarf für ein Gymnasium in der Bildungsregion Süd zum Schuljahr 2023/24.

Schulstandort und Zeitpunkt der Inbetriebnahme sind abhängig von der Verfügbarkeit eines Grundstücks. Der Bedarf besteht ab Schuljahr 2023/24.

Die Maßnahme ist im Datenteil II für eine regionale Zuordnung einem Planungsbezirk zugeordnet und bedeutet keine Vorwegnahme des potentiellen Schulstandortes.

Ziel

Ziel ist die Schaffung zusätzlicher Plätze an Gymnasien.

Maßnahme Nr. 09

Errichtung eines sechszügigen Gymnasiums mit gymnasialer Oberstufe als Schulorganisationsmaßnahme gemäß § 146 HSchG mit Wirkung zum Schuljahr 2023/24.

Umsetzung

- Zustimmung des Hessischen Kultusministeriums zum Schulentwicklungsplan und der Schulorganisationsmaßnahme gemäß §§145, 146 HSchG
- Durchführung einer Planungsphase Null (Stadtschulamt)
- Kostenermittlung und Einstellung im Investitionsprogramm (Stadtschulamt)
- Akquise und Erwerb eines Grundstücks oder einer Liegenschaft (Amt für Bau und Immobilien)
- Erarbeitung und Beschlussfassung einer Bau- und Finanzierungsvorlage (Amt für Bau und Immobilien)
- Konstituierung einer pädagogischen Planungsgruppe (Staatliches Schulamt)

6.10 Errichtung einer integrierten Gesamtschule in der Bildungsregion Mitte

Basisdaten

Errichtungszeitraum: Zum Schuljahr 2021/22

Akteursebene: Stadtschulamt, Amt für Bau und Immobilien, Staatliches Schulamt

Priorität: 1

Datenbasis: Prognose Schülerinnen- und Schülerentwicklung (siehe Datenteil I, Abb. I-1.2), Wohnbaupotentiale gesamtstädtisch (siehe Datenteil I, Tab. I-1.2)

Kontext

Die gesamtstädtisch steigenden Schülerinnen- und Schülerzahlen im Prognosezeitraum bilden sich in den integrierten Gesamtschulen ab. Bis zum Schuljahr 2025/26 steigt der Bedarf im Jahrgang 5 rechnerisch von 65 auf 76 Züge an, übersteigt jedoch scheinbar nicht die vorhandenen stadtweiten IGS-Kapazitäten von momentanen 77 Zügen. Die Entwicklung der Übergänge 4/5 zeigt jedoch, dass die Zahl der tatsächlich gebildeten IGS-Züge in den zurückliegenden Schuljahren deutlich über der Prognose lag.

Tab. 5

Schuljahr	Prognose Bedarf Züge Jg. 5	Tatsächlich gebildete Züge Jg. 5	Verfügbare Kapazität Züge Jg. 5
2015/16	47	56	59
2016/17	48	60	63
2017/18	53	65	67
2018/19	66	70	71
2019/20	65	75*	77

* Erstwünsche

Zur Bedarfsdeckung hat die Stadt Frankfurt seit 2016 kontinuierlich die Kapazität an Schulplätzen in integrierten Gesamtschulen durch vier Neuerrichtungen erhöht (IGS Süd, IGS Kalbach-Riedberg, IGS 15, IGS im Frankfurter Norden).

Die gesamtstädtische Quote der Erstwünsche für integrierte Gesamtschulen liegt zum Schuljahr 2018/19 bei 29,8 Prozent. Aufgrund der steigenden Nachfrage am Übergang 4/5 sind auch integrierte Gesamtschulen von Schülerlenkungsmaßnahmen betroffen.

Im Rahmen des Prozesses zur „Situation und zu den Bedarfen der integrierten Gesamtschulen in Frankfurt am Main“ ist darüber hinaus deutlich geworden, dass einzelne Bestandsschulen ein deutliches Flächen- und Raumdefizit im Abgleich zum bestehenden Modellraumprogramm für integrierte Gesamtschulen haben. Eine Handlungsempfehlung aus dem Prozess ist daher, an einzelnen integrierten Gesamtschulen die Zügigkeit dauerhaft zu verringern und somit Entlastung in den Bestandsschulen zu schaffen. Somit wird sich die stadtweite Kapazität von momentan 77 auf 75 Züge verringern.

Um ein ausgewogenes Bildungsangebot in den sechs Bildungsregionen vorzuhalten und den steigenden Schülerinnen- und Schülerzahlen frühzeitig zu entsprechen, besteht der Bedarf für eine integrierte Gesamtschule in der Bildungsregion Mitte zum Schuljahr 2021/22.

Schulstandort und Zeitpunkt der Inbetriebnahme sind abhängig von der Verfügbarkeit eines Grundstücks. Der Bedarf besteht ab Schuljahr 2021/22.

Die Maßnahme ist im Datenteil II für eine regionale Zuordnung einem Planungsbezirk zugeordnet und bedeutet keine Vorwegnahme des potentiellen Schulstandortes.

Ziel

Ziel ist die Schaffung zusätzlicher Plätze an integrierten Gesamtschulen.

Maßnahme Nr. 10

Errichtung einer vierzügigen integrierten Gesamtschule als Schulorganisationsmaßnahme gemäß §146 HSchG mit Wirkung zum Schuljahr 2021/22.

Umsetzung

- Zustimmung des Hessischen Kultusministeriums zum Schulentwicklungsplan und der Schulorganisationsmaßnahme gemäß §§145, 146 HSchG
- Durchführung einer Planungsphase Null (Stadtschulamt)
- Kostenermittlung und Einstellung im Investitionsprogramm (Stadtschulamt)
- Akquise und Erwerb eines Grundstücks oder einer Liegenschaft (Amt für Bau und Immobilien)
- Erarbeitung und Beschlussfassung einer Bau- und Finanzierungsvorlage (Amt für Bau und Immobilien)
- Konstituierung einer pädagogischen Planungsgruppe (Staatliches Schulamt)

6.11 Errichtung einer kooperativen Gesamtschule in der Bildungsregion Mitte-Nord

Basisdaten

Errichtungszeitraum: Zum Schuljahr 2021/22

Akteursebene: Stadtschulamt, Amt für Bau und Immobilien, Staatliches Schulamt

Priorität: 1

Datenbasis: Prognose Schülerinnen- und Schülerentwicklung (siehe Datenteil I, Abb. I-1.2), Wohnbaupotentiale gesamtstädtisch (siehe Datenteil I, Tab. I-1.2)

Kontext

Im Jahrgang 7 kommt es stadtweit zu einer hohen Zahl an absteigenden Schulformwechslern aus den Gymnasial- in die Haupt- und Realschulzweige. Dies erzeugt einen deutlich über den vorhandenen Kapazitäten liegenden Bedarf an Schulplätzen in der Mittelstufe. Die prognostizierten Realschulbedarfe in Jahrgang 7 überschreiten schon jetzt die vorhandenen

Kapazitäten von 34 Zügen und werden bis zum Schuljahr 2025/26 deutlich weiterwachsen. Die prognostizierten Hauptschulbedarfe in Jahrgang 7 liegen bis zum Schuljahr 2025/26 ebenfalls über den vorhandenen Kapazitäten von 11 Zügen.

Tab. 6

Schuljahr	Bedarf Züge Jg. 7 Realschule	Bedarf Züge Jg. 7 Hauptschule
2019/20	37	13
2020/21	37	12
2021/22	39	13
2022/23	39	14
2023/24	39	14
2024/25	39	13
2025/26	41	13

Darüber hinaus bilden sich die gesamtstädtisch steigenden Schülerinnen- und Schülerzahlen auch im Jahrgang 5 der Realschulen und Realschulzweige ab. Bis zum Schuljahr 2025/26 steigt der Bedarf im Jahrgang 5 rechnerisch von 34 auf 38 Züge an und übersteigt damit die vorhandenen Kapazitäten von 34 Zügen im Jahrgang 5 (vgl. Tab. 2, S. 24).

Weiterhin müssen die Anschlussmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler der Intensivklassen auch in den Haupt- und Realschulzweigen ausgebaut werden, da Übergänge in die Regelklassen dieser Zweige aufgrund von Kapazitätsengpässen zunehmend nicht mehr möglich sind.

Trotz bereits beschlossener Kapazitätsanpassungen im Gymnasialbereich ist für den Prognosezeitraum eine anhaltend hohe elterliche Nachfrage nach Gymnasialplätzen und damit ein weiterhin steigender Bedarf in Jahrgang 5 zu erwarten.

Kooperative Gesamtschulen mit dem curricularen Angebot von Haupt-, Real- und Gymnasialzweigen bieten eine hohe Durchlässigkeit an einem Schulstandort. Trotz des gegliederten Systems der kooperativen Gesamtschule sind die einzelnen Schulzweige pädagogisch und organisatorisch miteinander verbunden und ermöglichen den Verbleib auch bei Schulformwechseln.

Um ein ausgewogenes Bildungsangebot in den sechs Bildungsregionen vorzuhalten und den steigenden Schülerinnen- und Schülerzahlen frühzeitig zu entsprechen, besteht der Bedarf für eine kooperative Gesamtschule in der Bildungsregion Mitte-Nord zum Schuljahr 2021/22. Hiermit ist die im iSEP 2017-2023 beschlossene Erweiterung des Bildungsangebots an Realschulen, Realschulzweigen und verbundenen Haupt- und Realschulen durch eine Errichtung ergänzt. Zusätzlich können steigenden Gymnasialbedarfe ergänzend kompensiert werden.

Schulstandort und Zeitpunkt der Inbetriebnahme sind abhängig von der Verfügbarkeit eines Grundstücks. Der Bedarf besteht ab Schuljahr 2021/22.

Die Maßnahme ist im Datenteil II für eine regionale Zuordnung einem Planungsbezirk zugeordnet und bedeutet keine Vorwegnahme des potentiellen Schulstandortes.

Ziel

Ziel ist die Schaffung zusätzlicher Plätze im Haupt-, Real- und Gymnasialbereich.

Maßnahme Nr. 11

Errichtung einer sechszügigen kooperativen Gesamtschule als Schulorganisationsmaßnahme gemäß § 146 HSchG mit Wirkung zum Schuljahr 2021/22.

Umsetzung

- Zustimmung des Hessischen Kultusministeriums zum Schulentwicklungsplan und der Schulorganisationsmaßnahme gemäß §§145, 146 HSchG
- Durchführung einer Planungsphase Null (Stadtschulamt)
- Kostenermittlung und Einstellung im Investitionsprogramm (Stadtschulamt)
- Akquise und Erwerb eines Grundstücks oder einer Liegenschaft (Amt für Bau und Immobilien)
- Erarbeitung und Beschlussfassung einer Bau- und Finanzierungsvorlage (Amt für Bau und Immobilien)
- Konstituierung einer pädagogischen Planungsgruppe (Staatliches Schulamt)

7 Weitere Maßnahmen

7.1 Neuorganisation Zentrum für Erziehungshilfe/Berthold-Simonsohn-Schule

Basisdaten

Errichtungszeitraum: Zum Schuljahr 2019/20

Akteursebene: Stadtschulamt, Staatliches Schulamt, Jugend- und Sozialamt, Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Priorität: 1

Kontext

Das Staatliche Schulamt hat im März 2018 beschlossen, zum Schuljahr 2019/20 die Förderschullehrkräfte aus dem ambulanten Bereich des Zentrums für Erziehungshilfe/Berthold-Simonsohn-Schule herauszulösen und in die bestehenden regionalen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren zu integrieren. Die Lernwerkstatt ist von dieser Entflechtung nicht betroffen und bleibt bestehen.

Für den Einsatz der sozialpädagogischen Fachkräfte der Kommunalen Kinder-, Jugend- und Familienhilfe haben die kommunalen Partner gemäß Projektauftrag der Leitungen des Stadtschulamtes und des Jugend- und Sozialamtes sowie der Kommunalen Kinder-, Jugend- und Familienhilfe eine Konzeption für ein Beratungs- und Vermittlungszentrum für schulnahe Hilfen (BVSH) entwickelt. Das BVSH nimmt zum Schuljahr 2019/20 seine Arbeit auf.

Mit dieser Neuorganisation wird der Beschluss zu der Maßnahmenplanung 4.4.1 und 4.4.2 im Schulentwicklungsplan der Stadt Frankfurt am Main Teil S - Sonderpädagogische Förderung (SEP-S) aus dem Jahr 2005 aufgehoben (§ 10451 vom 15.12.2005, M 126).

Ziel

Ziel ist die Integration der Förderschullehrkräfte aus dem ambulanten Bereich in die bestehenden regionalen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren.

Maßnahme Nr. 12

Neuorganisation des Zentrums für Erziehungshilfe/Berthol-Simonsohn-Schule zum Schuljahr 2019/20.

Umsetzung

- Neuorganisation zum Schuljahr 2019/20 erfolgt
- Konstituierung einer Begleitgruppe (Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe)
- Evaluation der Neuorganisation für den Bereich der kommunalen Erziehungshilfe und der Berthold-Simonsohn-Schule (Staatliches Schulamt, Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe)

- Vorstellung der Evaluationsergebnisse auf Akteursebene (Staatliches Schulamt, Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe)
- Vorstellung der Evaluationsergebnisse im Jugendhilfeausschuss (Staatliches Schulamt, Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe)

ENTWURF

8 Literaturverzeichnis

Bürgeramt Statistik und Wahlen (2015): Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Frankfurt am Main bis 2040. In: Frankfurter Statistische Berichte. Frankfurt am Main, S. 62-71.

Bürgeramt Statistik und Wahlen (01/2019): statistik.aktuell. Einwohnerinnen und Einwohner am 31.12.2018 – Bevölkerungswachstum hält weiter an. Frankfurt am Main.

Bürgeramt Statistik und Wahlen (02/2019): statistik.aktuell. Ausländische Einwohnerinnen und Einwohner in Frankfurt am Main am 31.12.2018. Frankfurt am Main.

Dezernat Planen und Wohnen, Stadtplanungsamt (2019): Frankfurt 2030+. Wachstum nachhaltig gestalten – urbane Qualitäten stärken. Integriertes Stadtentwicklungskonzept. Frankfurt am Main.

Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012.

ENTWURF